

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0035/2019
öffentlich

Amt:	Hauptamt
Bearbeiter:	Heike Müller

Datum:	11.06.2019
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Gemeinderat	01.07.2019		x	-	x	21	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmer- büro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Feststellung der Sitzverteilung und der Ausschussbesetzung der beratenden Ausschüsse

Beschluss

Der Gemeinderat stellt die Sitzverteilung und die Besetzung des

Bauausschusses mit:

- Herrn Jassen
- Herrn Ölze
- Frau Pape
- Frau Müller
- Herrn Brämer
- Frau Keindorff

fest.

des Sozialausschusses mit:

- Herrn Kelterer
- Herrn Korn
- Frau Pape
- Frau Brämer
- Herrn Könitz
- Frau Dorendorf

des Finanzausschusses mit:

- Herrn Hiller
- Herrn Wischeropp
- Frau Linke
- Herrn Dr. Appenrodt
- Herrn Lehmann
- Herrn Winkler

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Ausschüsse nach § 46 Abs. 1 KVG LSA

Die Vertretung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, die als beschließende oder als beratende Ausschüsse tätig werden. Ständige Ausschüsse und ihre Größe sind in der Hauptsatzung festzulegen; sollen zusätzlich sachkundige Einwohner nach § 49 Abs. 3 berufen werden, so ist deren Zahl gesondert auszuweisen.

Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse nach § 47 KVG LSA

(1) Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die von der Vertretung festgelegten Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen der Vertretung entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichem Zahlenbruchteil entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Vertretung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Mitglieder der Ausschüsse; der Hauptverwaltungsbeamte bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach Absatz 1 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.

(3) Die Vertretung stellt die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Sitzverteilung und Ausschussbesetzung durch Beschluss fest. Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.

(4) Ein Ausschuss muss auf Antrag einer Fraktion neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen der Vertretung entspricht. Absatz 3 gilt entsprechend.

Beratende Ausschüsse nach § 49 KVG LSA

(1) Zur Vorberatung ihrer Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann die Vertretung beratende Ausschüsse bestellen.

(2) Der Vorsitzende der beratenden Ausschüsse ist in der Regel der Hauptverwaltungsbeamte. In der Hauptsatzung kann festgelegt werden, dass ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung einem beratenden Ausschuss, der ausdrücklich zu bezeichnen ist, vorsitzt.

Nach § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben werden die im Folgenden genannten beratenden Ausschüsse gebildet:

- Bauausschuss
- Sozialausschuss
- Finanzausschuss

Die beratenden Ausschüsse bestehen aus jeweils 6 Gemeinderatsmitgliedern und 5 sachkundigen Einwohnern.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage

§§ 46, 47 und 49 KVG LSA, § 5 Hauptsatzung der Gemeinde Barleben

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	25,00
-------------------------------	-------

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt
☐ JA
☐ NEIN

im Finanzhaushalt
☐ JA
☐ NEIN

betreffende
Buchungsstelle

Anlagen

keine